

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 720 / Landesprüfungsamt
für akademische Heilberufe

Jorge-Semprun-Platz 4
Postfach 2249

99423 Weimar
99403 Weimar

 (0361) 57 332 1283
lpa@tlvwa.thueringen.de

Merkblatt für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P 1)

1. Zeit und Ort der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung findet nach den Bestimmungen der §§ 5, 8, 10, 12 und 17 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) in den Fächern:

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
- II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie,
- III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre,
- IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik

statt.

Die konkreten Prüfungstermine für die kommende Prüfungskampagne sind auf der Internetseite des IMPP veröffentlicht.

2. Beginn und Ort der Prüfung

Über Beginn und Ort der Prüfung werden alle vom Landesprüfungsamt (LPA) zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Diese Bescheide werden den Kandidaten postalisch **unter der im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

3. Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten der Prüfungsräume müssen alle Kandidaten mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass), sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

4. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

5. Allgemeines

Zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung können Sie zugelassen werden, wenn Sie

- a) ein Studium der Pharmazie von mindestens zwei Jahren (ohne Urlaubssemester, aber einschließlich angerechneter Studiensemester) absolviert haben und

b) beim LPA folgende Unterlagen bis **spätestens 10.01 bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen (fremdsprachigen Urkunden ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer beizufügen):

- einen Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt, sowie den dazu gehörenden Meldebeleg (diesen finden Sie online);

sowie die nach § 6 AAppO geforderten Urkunden und Nachweise im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie):

- Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern + eine einfache Kopie für spätere Prüfungsanmeldungen;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.) + eine einfache Kopie für spätere Prüfungsanmeldungen;
- das Reifezeugnis (Original) oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einschl. des Anerkennungsbescheides für die Hochschulzugangsberechtigung;
- Nachweise über ein mindestens zweijähriges Studium der Pharmazie (in der Regel ein Stammdatenblatt bzw. eine Studienbescheinigung je Semester);
- den Nachweis über die 8-wöchige Famulatur (Anlage 7 zur AAppO)
- **oder** den Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als:
 - * Pharmazeutisch-technischer Assistent(in)
 - * Apothekerassistent(in)
 - * Pharmazieingenieur(in)
 - * Apothekenassistent(in)
- Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben A bis D zur AAppO angeführten Stoffgebieten:
 - a) Stereochemie
 - b) Chemische Nomenklatur
 - c) Mathematische, physikalische und physikalisch-chemische Übungen
 - d) Pharmazeutische und medizinische Terminologie
 - e) Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
 - f) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
 - g) Instrumentelle Analytik
 - h) Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
 - i) Grundlagen der Arzneiformenlehre
 - j) Pharmazeutische Biologie I und II
 - k) Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
 - l) Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
 - m) Mikrobiologie -interdisziplinär-
 - n) Kursus der Physiologie

Kandidaten, die am Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem Thüringer LPA schon einmal ohne Erfolg teilgenommen haben oder bei denen ein wichtiger Grund für ihren Rücktritt von einer Prüfung vorlag, deren Versäumnis oder Abbruch vom LPA anerkannt wurde, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.);
- das Studienbuch einschließlich aller (d. h. pro absolviertem Semester) Stammdatenbelege bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an ihre Stelle tretenden Nachweise (in der Regel ein Stammdatenbeleg je Semester);
- die ihnen zuletzt erteilte Zulassung oder Ladung;
- Ergebnismitteilung

im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie).

6. Leistungsnachweise,

die im jetzt laufenden Semester erst noch erworben werden und sich bis zum **10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres** noch nicht im Besitz des Antragstellers befinden, sind dem LPA bis zum separat veröffentlichten Termin nachzureichen.

7. Ihre Teilnahme an Prüfungen in einzelnen Fächern eines Prüfungsabschnittes entfällt,

wenn Sie nachweisen, dass Sie die Prüfung in diesen Fächern bereits erfolgreich abgelegt haben oder Ihnen diese nach § 22 AAppO als abgeleistet anerkannt worden ist.

8. Rücktritts- und Versäumnisfolgen

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber vor seiner Zulassung zu Prüfung, den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen (z. B. wenn Scheine nicht rechtzeitig innerhalb der Nachreichfrist vorgelegt werden können), so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das jedoch vor Zugang der Zulassung dem Landesprüfungsamt vorliegen muss.
- b) Will ein Kandidat nach seiner Zulassung zur Prüfung von derselben Prüfung zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem
Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe,
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar,
mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der Prüfung, so gilt der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als nicht unternommen, andernfalls -bei Nichtteilnahme an der Prüfung- als nicht bestanden.
- c) Versäumt ein Kandidat einen Termin dieses Prüfungsabschnittes, dann gilt Nr. 8 b) sinngemäß.
- d) Gibt ein Kandidat die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn dem LPA nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als nicht unternommen.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche und eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, in der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

Weitere ausführliche Hinweise zum Fall „Krank am Prüfungstag: Was ist zu tun?“, sowie alle erforderlichen Formulare entnehmen Sie bitte der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter Soziales und Versorgung > Gesundheitswesen > Heilberufe > Pharmazie.

9. Ergebnismitteilung/Zeugnis

Das Ergebnis der Prüfung wird durch das LPA festgestellt und dem Kandidaten unverzüglich, unter Angabe der gemäß § 10 Abs. 7 AAppO vorgeschriebenen Daten, postalisch unter der von ihm im Antragsformular angegebenen Anschrift mitgeteilt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden – bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit Ihnen die an Sie gerichtete Post auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrags oder durch Bevollmächtigung Dritter). Von telefonischen Anfragen zum Stand der Auswertung bitten wir Abstand zu nehmen.

10. Fortsetzung der Prüfung

Wer den P 1 noch nicht vollständig bestanden hat, wird zum nächsten Prüfungstermin vom LPA von Amts wegen geladen.

11. Fortsetzung des Studiums nach dem Bestehen des P 1

Bitte bedenken Sie, dass die Universität die weitere Ausbildung organisieren und planen muss. Setzen Sie daher bitte unverzüglich nach Erhalt Ihres Zeugnisses über den P 1 das Institut für Pharmazie der Friedrich-Schiller-Universität Jena von Ihrem Bestehen des P 1 in Kenntnis.

Weimar, Februar 2024